

SATZUNGEN

Vom 18. September 2002

§ 1

¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Bezirk Laufenburg", nachstehend "Verband" genannt, besteht eine aus den Einwohnergemeinden des Bezirks Laufenburg und Gemeinden gemäss Anhang 1 etablierte Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978).

Name und Sitz

² Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

§ 2

Der Verband bezweckt die Organisation und Führung folgender Dienste:

Zweck

- a) Amtsvormundschaft
- b) Jugendpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst und Psychomotorik-Therapie
- c) Berufsberatung
- d) Mütter-/ Väterberatung
- e) Jugend- und Familienberatung

§ 3

¹ Dem Verband gehören grundsätzlich die Gemeinden des Bezirks Laufenburg an.

Mitgliedschaft

² Aargauische Gemeinden ausserhalb des Bezirks Laufenburg können in den Verband aufgenommen werden, sofern deren Anschluss aus wirtschaftlichen Gründen zweckmässig ist und die Abgeordnetenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zustimmt. Eine Teilmitgliedschaft für einzelne Dienste ist möglich.

³ Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist und nur aus wichtigen Gründen möglich. Spricht sich die Abgeordnetenversammlung gegen den Austritt aus, kommen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zur Anwendung.

§ 4

Organe des Verbandes sind:

Organe

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

§ 5Abgeordneten-
versammlung

¹ In die Abgeordnetenversammlung entsenden Gemeinden bis 1'000 Einwohner zwei, die übrigen drei Abgeordnete. Massgebend sind die durch das Kantonale Statistische Amt im Vorjahr erhobenen Einwohnerzahlen. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme.

² Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

³ Die Abgeordnetenversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen und vom Präsidenten geleitet. Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies 4 Verbandsgemeinden oder 1/5 der Abgeordneten unter Angabe der Gründe verlangen.

⁴ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Versammlungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage im Voraus anzukündigen und die gefassten Beschlüsse zu publizieren. Vorschläge, Rechnungsauszüge und Jahresberichte sind in den Verbandsgemeinden vom Einladungstermin an gerechnet mindestens 50 Tage öffentlich aufzulegen.

⁵ Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Voranschlags mit dem Verteilschlüssel
- b) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Erlass und Genehmigung der Änderungen des Personalreglements und weiterer Reglemente
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzungen, allenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden (§ 3 Abs. 2)
- f) Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle (konstituierende Abgeordnetenversammlung)
- h) Wahl des Präsidenten aus den gewählten Mitgliedern des Vorstands (konstituierende Abgeordnetenversammlung)

⁶ Wahlen und Abstimmungen in der Abgeordnetenversammlung erfolgen offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies 1/4 der anwesenden Abgeordneten verlangt.

§ 6

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. In der Regel sollten aus keiner Gemeinde mehr als zwei Mitglieder dem Vorstand angehören.

² In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sind. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

³ Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. 3 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

⁴ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Abgeordnetenversammlung
- b) Wahl des Vizepräsidenten und der Ressortleitenden
- c) Wahl der Verbandsfunktionäre
- d) Anstellung des Personals
- e) Wahl von Kommissionsmitgliedern für die einzelnen Dienste
- f) Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbands
- g) Alljährliche Erstattung der schriftlichen Jahresberichte und der Jahresrechnung
- h) Abschluss von Mietverträgen

§ 7

¹ Die Kontrollstelle besteht aus Personen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

Kontrollstelle

² Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und verfasst zu Handen der Abgeordnetenversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 8

¹ Grundlegende Änderungen der Satzungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinden und der Rechtskontrolle des Regierungsrates.

Änderung der Satzungen

² Geringfügige Änderungen der Satzungen können durch die Abgeordnetenversammlung beschlossen werden.

§ 9

¹ Der Vorstand wählt einen Sekretär und einen Rechnungsführer auf seine Amtsperiode und weist diesen die Aufgaben zu.

Verbandsfunktionäre

² Die Verbandsfunktionäre müssen nicht Mitglied des Vorstands oder der Abgeordnetenversammlung sein. Sie dürfen nicht Mitglied der Kontrollstelle sein.

§ 10

Die Aufwendungen für die Verwaltung und die einzelnen Dienste werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden können, durch Gemeindebeiträge finanziert. Der Verteilschlüssel für die Gemeindebeiträge richtet sich nach den durch das Kantonale Statistische Amt im Vorjahr erhobenen Einwohnerzahlen.

Finanzierung

§ 11

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen; in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels.

§ 12

Antragsrecht

¹ Das Recht, an der Abgeordnetenversammlung Anträge zu stellen, haben die Abgeordneten, die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle. Gemeinden mit Teilmitgliedschaft haben in ihren Spezialbereichen ein Antragsrecht.

² Anträge von 20 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, welche ein Geschäft betreffen, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, werden in die Traktandenliste der nächsten Abgeordnetenversammlung aufgenommen. Beschlüsse einer Einwohnergemeindeversammlung sind solchen Anträgen gleichgesetzt.

§ 13

Entschädigungen

¹ Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden.

² Der Vorstand setzt im Rahmen des Voranschlags die Entschädigung der Mitglieder des Vorstands, der Kontrollstelle und der Verbandsfunktionäre fest.

§ 14

Geschäftsordnung

¹ Die Verhandlungsfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Abgeordnetenversammlung kann ein Geschäftsreglement erlassen. Soweit dieses und diese Satzungen keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Gemeinde- und Wahlrechts sinngemäss auch für die Verbandsorgane. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat gelten sinngemäss auch für den Vorstand.

§ 15

Austritt und Auflösung

¹ Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

² Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

³ Bei Auflösung des Verbands führt der Vorstand die Liquidation durch. Die Abgeordnetenversammlung, welche die Auflösung beschliesst, kann anstelle des Vorstands eine Liquidationskommission bestellen oder eine kantonale oder kommunale Amtsstelle mit der Liquidation betrauen. Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen wird an die Mitgliedergemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels für die Gemeindebeiträge ausbezahlt.

§ 16

¹ Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates, am 01. Januar 2003 in Kraft.

Inkrafttreten

² Die Satzungen des Gemeindeverband Bezirk Laufenburg vom 23. September 1981 sind aufgehoben.

Eiken, 18. September 2002

**NAMENS DER
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG**

Der Präsident: Die Rechnungsführerin:

Max Matter

Katja Nusser

Diese Satzungen sind zu genehmigen durch:

- Abgeordnetenversammlung vom 18. September 2002
- Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden
- Regierungsrat des Kantons Aargau

Die in diesen Satzungen und allen Reglementen des Gemeindeverband Bezirk Laufenburg verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Anhang 1

Folgende Gemeinden wurden mit einer Teilmitgliedschaft gemäss § 3 Abs. 2 der Satzungen in den Verband aufgenommen:

Teilmitgliedschaft im Bereich Jugendpsychologischer Dienst:

- Hottwil

Teilmitgliedschaft im Bereich Berufsberatung:

- Bözen
- Effingen
- Elfingen
- Hottwil

Einlageblatt zu den Satzungen und Reglementen

Bedingt durch die per 01. Januar 2006 realisierte Übernahme des Jugendpsychologischen Dienstes und der Berufsberatung durch den Kanton erfahren die Satzungen, das Personalreglement sowie das JPD-Reglement die folgenden Anpassungen:

Satzungen vom 18. September 2002

§ 2 lit. b und c

- b. Logopädischer Dienst und Psychomotorik-Therapie
- c. *Aufgehoben*

Anhang 1

Teilmitgliedschaft im Bereich Logopädischer Dienst:

Teilmitgliedschaft im Bereich Berufsberatung: *Aufgehoben*
Aufzählung der Gemeinden: *Aufgehoben*

Personalreglement vom 18. Juli 2001

§ 2 Abs. 2

2 *Aufgehoben*

Anhang 1 Lohnstufenplan

Psychologe: *Aufgehoben*

Berufsberater: *Aufgehoben*

Anhang 2 Stellenplan

Jugendpsychologischer Dienst: *Aufgehoben*

Berufsberatung: *Aufgehoben*

JPD-Reglement über Kostenfolge bei Abklärungen im Logopädischen Dienst und Behandlungen im Jugendpsychologischen Dienst vom 18. September 2002

Titel neu: LPD-Reglement über Kostenfolge bei Abklärungen im Logopädischen Dienst

Ingress neu: Die Abgeordnetenversammlung, gestützt auf § 11 Abs. 3 und 5 der Verordnung über die Sonderschulung vom 02. Mai 1988,

beschliesst:

§ 1 Abs. 1

1 Abklärungen von Kindern mit Sprachstörungen werden durch Logopäden vorgenommen, solche mit Legasthenien durch die Schulpsychologischen Dienste.

§§ 2 - 7

Aufgehoben